



Amtsblatt für den Landkreis Börde

12. Jahrgang

26.12.2018

Nr. 76

1. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung vorläufiger Beitragssatz 2018 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge der Stadt Gröningen für die Abrechnungseinheit I – Großalsleben
2. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung vorläufiger Beitragssatz 2018 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge der Stadt Kroppenstedt

3. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Erste Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Ilse Holtemme“ und „Untere Bode“
4. Impressum

Stadt Gröningen
Der Bürgermeister

Stadt Kroppenstedt
Der Bürgermeister

Verbandsgemeinde Westliche Börde

Satzung

über die Festlegung des Beitragssatzes zur Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2018 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen in der Abrechnungseinheit I - Großalsleben

Auf Grund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 2 und 6a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, und § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen vom 07. November 2005, in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Stadtrat Gröningen am **03. Dezember 2018** die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes der Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2018 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen in der Abrechnungseinheit I - Großalsleben:

§ 1 Allgemeines

Der Beitragssatz wird für den Erhebungszeitraum 2018 aus den bis zum Stichtag 31.12.2018 anrechenbaren Investitionsaufwendungen (§ 3 Straßenausbaubeitragssatzung) und der zu veranlagenden beitragsfähigen Grundstücksgesamtfläche der Abrechnungseinheit (§ 2 Straßenausbaubeitragssatzung) errechnet.

§ 2 Beitragssatz

1. Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit I – Großalsleben – wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksfläche (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).
2. Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2018 für straßenbauliche Maßnahmen:
Beitragsfähiger Aufwand 96.997,49 €
davon
Gemeindeanteil 53,27% 51.670,56 €
Anliegeranteil 46,73% **45.326,93 €** (= umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige)
3. Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke in der Abrechnungseinheit I – Großalsleben: **406.344,95 m²**
4. Berechnung Beitragssatz je gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche:
45.326,93 € : 406.344,95 m² = 0,11155 €/m²

Der Beitragssatz zur Vorausleistung je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Abrechnungsjahr 2018 **0,11155 €/m²**.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gröningen, 03.12.2018



Brunner
Bürgermeister

Satzung

über die Festlegung des Beitragssatzes zur Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2018 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt

Auf Grund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 2 und 6a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, und § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt vom 17. Oktober 2002, zuletzt geändert am 06. Mai 2010, in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Stadtrat Kroppenstedt am **13.12.2018** die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes der Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2018 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt:

§ 1 Allgemeines

Der Beitragssatz wird für den Erhebungszeitraum 2018 aus den bis zum Stichtag 31.12.2018 voraussichtlich anrechenbaren Investitionsaufwendungen (§ 3 Straßenausbaubeitragssatzung) und der zu veranlagenden beitragsfähigen Grundstücksgesamtfläche der Abrechnungseinheit (§ 2 Straßenausbaubeitragssatzung) errechnet.

§ 2 Beitragssatz

1. Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Kroppenstedt wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksfläche (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).
2. Voraussichtliche Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2018 für straßenbauliche Maßnahmen:
Beitragsfähiger Aufwand 248.680,24 €
davon
Gemeindeanteil 50,63% 125.906,80 €
Anliegeranteil 49,37% **122.773,43 €** (= umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige)
3. Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke in der Abrechnungseinheit Kroppenstedt: **585.052,78 m²**
4. Berechnung Beitragssatz je gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche:
122.773,43 € : 585.052,78m² = 0,20985 €/m²

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Abrechnungsjahr 2018 **0,20985 €/m²**.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kroppenstedt, den 13.12.2018



Willamowski
Bürgermeister

Erste Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Ilse Holtemme“ und „Untere Bode“ (Gewässerumlagesatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 und 99 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288)

i. V. m. § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 18.12.2018 die folgende erste Änderungssatzung der Satzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Großer Graben“, „Untere Bode“, „Ilse Holtemme“ und „Aller“ vom 28.09.2017 für das Jahr 2017 beschlossen.

§ 1

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 wird eingefügt:

Für das Kalenderjahr 2017 beträgt die Höhe des Flächenbeitragssatzes für das Verbandsgemeindegebiet der Unterhaltungsverbände

- „Aller“ 10,5833 €/ha
- „Großer Graben“ 13,0100 €/ha
- „Ilse Holtemme“ 10,5190 €/ha
- „Untere Bode“ 12,6436 €/ha

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwerungsbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2017 im Unterhaltungsverband

- „Aller“ 0,00 €/ha
- „Großer Graben“ 16,1757 €/ha
- „Ilse Holtemme“ 13,1305 €/ha
- „Untere Bode“ 24,7114 €/ha

Im Übrigen bleibt der § 7 so bestehen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Gröningen, 18.12.2018

Fabian Stankewitz
Verbandsgemeindebürgermeister



Impressum: Amtsblatt für den Landkreis Börde
Herausgeber: Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de